

Staatliche Aufsicht über die
Eisenbahnen –
im Spannungsfeld zwischen
Politik und Wirtschaft sowie
zwischen Fördern und Fordern

Gliederung

1. (Kurzer) Überblick über wichtige gesetzliche Regelungen im Eisenbahnwesen
2. Grenzen der Eingriffsmöglichkeiten der Behörde

1. Regelungen im Eisenbahnwesen

Allgemeine Eisenbahn Gesetz (AEG)

§ 4 (1) AEG

- (1) Eisenbahninfrastrukturen und Fahrzeuge müssen den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit
 - 1. an den Bau zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und
 - 2. an den Betrieb genügen.

1. Regelungen im Eisenbahnwesen

§ 4(3) AEG:

Sicherheitspflichten der Bahnen

Die Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen sind verpflichtet,

1. ihren Betrieb sicher zu führen und
2. an Maßnahmen des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung mitzuwirken.

Eisenbahnen sind zudem verpflichtet, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten

1. Regelungen im Eisenbahnwesen

Weitere Aspekte (AEG – Kommentar)

- Sicherheitspflicht für das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)
 - Informationsbereitstellung vom EVU an den Hersteller hinsichtlich Anforderungen an die Produkte
 - rechtliche und tatsächliche Kontrolle über Anlagen und Fahrzeuge
 - Überwachungs- und Kontrollfunktionen
 - Dynamische Betreiberverantwortung/ Sicherheitspflicht
 - Neue Erkenntnisse
 - technischer Fortschritt

2. Grenzen der Behörde

§ 5a (1) und (2) AEG

- (1) Die Eisenbahnaufsichtsbehörden ... haben die Aufgabe...
1. Gefahren abzuwehren, die beim Betrieb der Eisenbahn entstehen oder von den Betriebsanlagen ausgehen, und
 2. gefährliche Ereignisse im Eisenbahnbetrieb zu untersuchen.
- (2) Die Eisenbahnaufsichtsbehörden **können** in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber denjenigen, die durch ... (*Gesetz und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen*) verpflichtet werden, die Maßnahmen treffen, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die in § 5 Absatz 1 genannten Vorschriften erforderlich sind.

2. Grenzen der Behörde

§ 5a (2) AEG

- Eingriffsschwelle: Gefahr
 - wenn die aktuellen Umstände mit hinreichende Wahrscheinlichkeit ein gefährliches Ereignis herbeiführen
 - wenn bereits was passiert ist
 - vorrangige EBA-Aufgabe: negative Abweichungen von den sicherheitlichen Vorschriften festzustellen und dann einzuschreiten.
 - d.h. Eingriff erst bei konkreten Gefahr, nicht bei Servicemangel





2. Grenzen der Behörde

§ 5a (2) AEG

Die Eisenbahnaufsichtsbehörden **können** die Maßnahmen treffen:

- Entschließungsermessen
- Auswahlermessen

§ 5a (5) AEG

Die ... Eisenbahnen des Bundes ... und die für sie tätigen Personen haben den Eisenbahnaufsichtsbehörden ... alle für die Durchführung der Eisenbahnaufsicht erforderlichen 1. Auskünfte zu erteilen ...

2. Grenzen der Behörde

§ 5a (5) AEG

- Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen zu erteilen.
- Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit aussetzen würde.

2. Grenzen der Behörde

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Jedes staatliche Handeln (Maßnahmen) muss verhältnismäßig sein



geeignet

= nützlich



erforderlich

= das mildeste, gleichgeeignete
Mittel



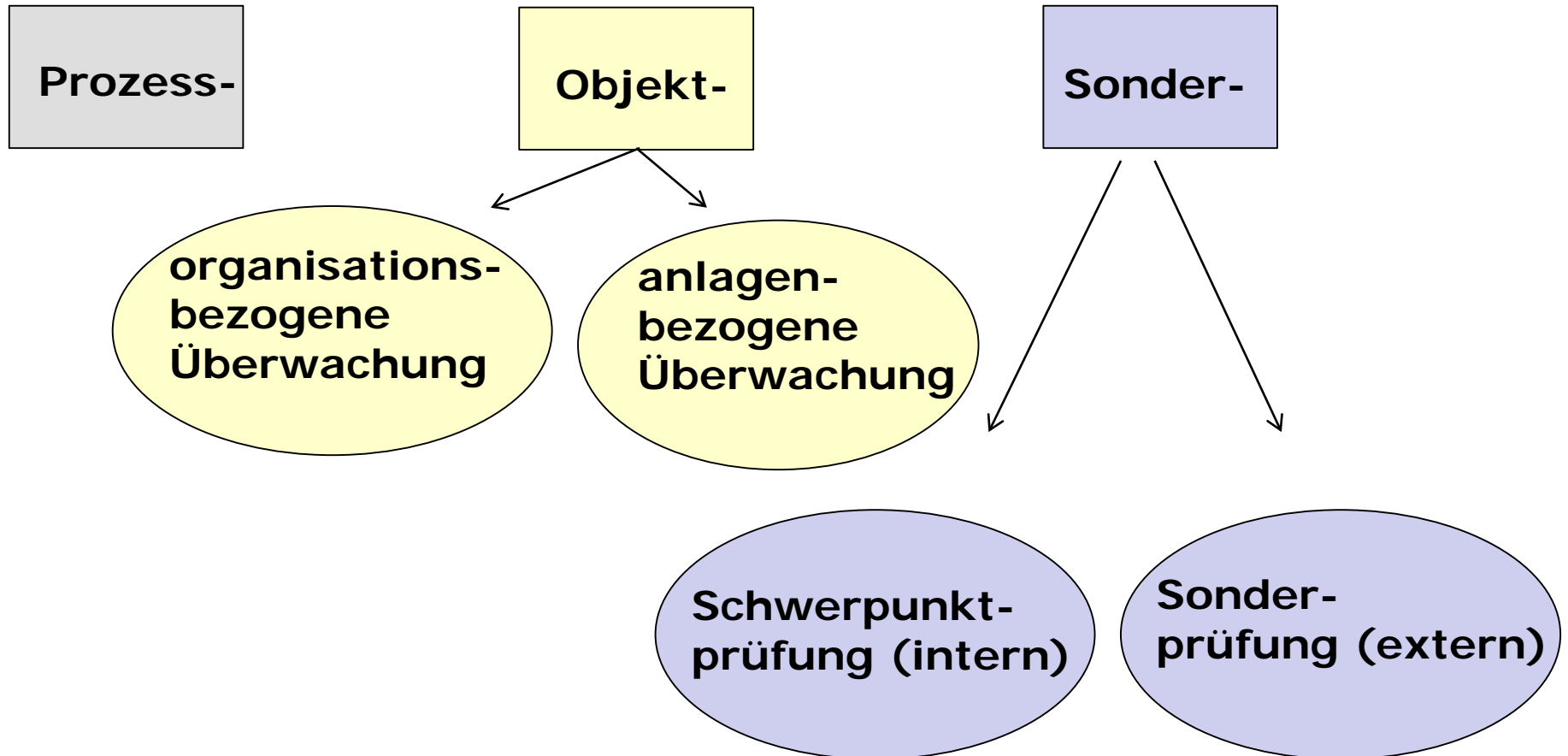
angemessen

= nicht disproportional

Übermaßverbot

2. Grenzen der Behörde

Überwachungsarten/Vorgehen (VV Überwachung):



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr.-Ing. Ralph Fischer
Leiter des Sachbereichs 3
Überwachung der Erstellung und der Instandhaltung von STE-Anlagen
Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

E-Mail: fischerr@eba.bund.de